

Statuten der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen

vom 3. Dezember 2018 (Totalrevision der Statuten vom 18. September 2017)

Art. 1 Name, Gegenstand und Sitz

¹ Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (Konferenz HF) ist der Dachverband der Höheren Fachschulen der Schweiz. Sie vertritt die Interessen der Höheren Fachschulen.

² Sie ist ein Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

³ Der Sitz ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Die Konferenz HF bezweckt:

- die Vertretung der Höheren Fachschulen und deren Interessen auf nationaler und kantonaler Ebene gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit;
- die ihrer Bedeutung angemessene nationale und internationale Positionierung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen;
- die Harmonisierung der Rahmenbedingungen für die Studierenden der Höheren Fachschulen;
- die Förderung des Zusammenhalts der Höheren Fachschulen zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen und geografischen Regionen sowie die Bearbeitung gemeinsamer Anliegen.

² Die Konferenz HF verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Konferenz HF verfügt über folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder;
- Gönnermitglieder;
- Ehrenmitglieder.

² Ordentliche Mitglieder können sein:

- Alle Höheren Fachschulen mit eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Konferenz HF ist die Mitgliedschaft bei einer ihrem Bildungsangebot entsprechenden Fachkonferenz;
- Schulen mit eingeleitetem Anerkennungsverfahren, die Mitglied in einer ihrem Bildungsangebot entsprechenden Fachkonferenz sind.

³ Als Gönnermitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich verpflichten, den Verband finanziell und ideell zu unterstützen.

⁴ Als Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich verdienstvoll für den Verband eingesetzt haben.

Art. 4 Aufnahme

¹ Gesuche für die Aufnahme als ordentliche Mitglieder und als Gönnermitglieder werden schriftlich bis drei Monate vor der GV an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand entscheidet ~~zur~~ über die Mitgliedschaft.

² Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.



Art. 5 Auflösung der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Konferenz HF erklären.

² Wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Konferenz HF verstösst, kann der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden berechtigten Stimmen den Ausschluss beschliessen.

Art. 6 Finanzierung

¹ Die Konferenz HF verfügt über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Subventionen;
- Schenkungen und Legate;
- Gönnerbeiträge;
- andere Einnahmen aus ihrer Tätigkeit.

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Sie richten sich nach der Anzahl erteilter Diplome in den HF-Bildungsgängen.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Konferenz HF haftet ausschliesslich das Vermögen der Konferenz HF. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Organisation

Die Organe der Konferenz HF sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Begleitgruppe aus den Fachkonferenzen;
- die Geschäftsstelle;
- die Rechnungsrevision.

Art. 9 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Konferenz HF.

² Sie wird vom Präsidenten resp. der Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit vom Vizepräsidenten resp. der Vizepräsidentin geleitet. Im Falle eines Co-Präsidiums leitet eines der Co-Präsidiumsmitglieder die Sitzung.

³ Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Sie verfügen je nach Grösse über eine oder mehrere Stimmen (Berechnung der Stimmrechte gemäss Anhang).

Art. 10 Generalversammlung – Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Tätigkeiten:

- Festlegung der Zusammensetzung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (ein Co-Präsidium ist möglich);
- Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung der Strategie;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes;
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und Fachkonferenzen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorstandes;



- Erlass und Abänderung der Statuten;
- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung.

Art. 11 Generalversammlung - Sitzungen

- ¹ Die Generalversammlung der Konferenz HF tritt wenigstens einmal pro Jahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zur Behandlung ihrer statutarischen Geschäfte zusammen.
- ² Der Vorstand kann die Mitglieder zu zusätzlichen Sitzungen einladen.
- ³ 10% der ordentlichen Mitglieder können eine zusätzliche ausserordentliche Generalversammlung verlangen.
- ⁴ Die Einladung muss mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden erfolgen.
- ⁵ Anträge von Mitgliedern und von Fachkonferenzen, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, müssen dem Präsidium drei Monate vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Anträge, die traktandierte Geschäfte betreffen, sollen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- ⁶ Soweit diese Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen, wird mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.
- ⁷ Die Generalversammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 12 Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Konferenz HF. Er besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. 5 Vorstandsmitglieder vertreten Höhere Fachschulen. Je ein weiterer Sitz kann eingenommen werden durch je eine Vertretung aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, aus Unternehmen und aus der Politik. Zusätzlich kann das SBFi an Vorstandssitzungen im Beobachterstatus teilnehmen.
- ² Die Sprachregionen und Geschlechter sind im Vorstand angemessen vertreten.
- ³ Die drei grössten Fachkonferenzen sind im Vorstand vertreten.
- ⁴ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Vorstand – Zuständigkeit

- ¹ Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte der Konferenz HF, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.
- ² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Festlegung der Verbandspolitik;
 - die Definition strategischer Projekte;
 - die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung sowie die Umsetzung von deren Beschlüssen;
 - der Erlass von Reglementen, insbesondere des Geschäftsreglements;
 - die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - die Festlegung strategischer Allianzen;
 - die Wahl der Leitung der Geschäftsstelle;
 - die Personal- und Finanzpolitik;
 - den Entscheid über Finanzplanung und Budgetierung;
 - die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und der Begleitgruppe aus den Fachkonferenzen;
 - den Einsatz von Arbeitsgruppen.



Art. 14 Vorstand - Sitzungen

- ¹ Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Die Geschäfte werden protokolliert.
- ² Der Vorstand muss zusätzlich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.
- ³ Das Präsidium führt den Vorsitz.

Art. 15 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle erledigt im Auftrag des Vorstandes alle ihr übertragenen Arbeiten.
- ² Die Geschäftsstelle wird durch eine Leitung geführt. Diese ist dem Präsidium unterstellt.
- ³ Die Geschäftsstelle ist die offizielle Anlaufstelle der Konferenz HF.
- ⁴ Die Geschäftsstelle bewahrt alle offiziellen Dokumente des Verbandes auf.

Art. 16 Rechnungsrevision

- ¹ Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Diese haben die Aufgabe, die Jahresrechnung formal zu kontrollieren.
- ² Die Rechnungsrevision legt ihren Bericht der Generalversammlung vor.
- ³ Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Auflösung und Liquidation

- ¹ Beschliesst die GV mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins, erfolgt die Auflösung durch den Vorstand.
- ² Das Guthaben der Konferenz HF wird nach der Auflösung liquidiert und einer Gesellschaft überwiesen, welche gemeinnützige Ziele verfolgt, die der höheren Berufsbildung dienen. Auf keinen Fall wird das Guthaben unter den Mitgliedern verteilt.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 3. Dezember 2018 von der Generalversammlung in deutscher und französischer Sprache genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Juni 2016 und treten ab sofort in Kraft. Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Interpretation gilt die deutsche Version.

Die Umsetzung der Geschäfte der Konferenz HF wird im Geschäftsreglement festgelegt.

Winterthur, den 3. Dezember 2018

Franziska Lang-Schmid
Präsidentin

Mirjam Häubi
Generalsekretärin